

Nichtamtliche Lesefassung

Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 11.04.2011 (Vkbl. FHE Nr. 33) in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (Vkbl. FHE Nr. 39).

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL.....	2
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen	2
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Credit Points	2
§ 6 Orientierungsphase	3
§ 9 Modulprüfungen.....	4
§ 13 Prüfungsausschüsse	7
§ 14 Prüfer und Beisitzer	8
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 17 Widerspruchsverfahren	10
§ 18 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung.....	10
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte, Archivierung	10
§ 20 Einstufungsprüfung.....	11
§ 21 Antrag auf Einstufungsprüfung, Zulassung	11
§ 22 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung.....	11
§ 23 Externenprüfung	12
ZWEITER TEIL	12
PRÜFUNG ZUM BACHELOR	12
§ 24 Art und Umfang der Prüfung.....	12
§ 25 Zulassung	12
§ 26 Bachelorarbeit.....	12
§ 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	14
§ 28 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement	14
DRITTER TEIL.....	14
PRÜFUNG ZUM MASTER	14
§ 29 Art und Umfang der Prüfung.....	14
§ 30 Zulassung	14
§ 31 Masterarbeit.....	15
§ 33 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement	16
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung in den studiengangsspezifischen Bestimmungen ..	17
§ 35 Gleichstellungsklausel	17
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsregelung	17

Anlage: Studiengangsspezifische Bestimmungen

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung (abgekürzt RPO-B./M.) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Erfurt und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Die einzelnen Fakultäten können sich gemäß § 19 der Grundordnung in Fachrichtungen aufgliedern, welche wiederum in verschiedene Studiengänge untergliedert sein können. Zusätzlich können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen weitere inhaltliche Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge im Einklang mit der RPO-B./M. getroffen werden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Im anwendungsorientierten Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen fortgeführt und vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

(4) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung gemäß §§ 24 ff. soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung gemäß §§ 29 ff. soll festgestellt werden, ob die Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und komplexe Fragestellungen analysieren können.

§ 3 Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) Ein Studium in einem Masterstudiengang kann nur aufnehmen, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt, wer bereits einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie besitzt.

(2) Zusätzlich können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aus Kapazitätsgründen oder zur Qualitätssicherung weitere Zugangsvoraussetzungen nach § 44 Absatz 3 S. 2 ThürHG vorgesehen werden.

§ 4 Akademische Grade

Ist die Bachelor-/Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß studiengangsspezifischer Bestimmung verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester, optional kann das

Bachelorstudium auch aus sieben Semestern bestehen, wenn es der besseren Studierbarkeit dient. In begründeten Fällen kann die Studiendauer des Bachelorstudiums acht Semester betragen. Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen müssen.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des konsekutiven Masterstudiums beträgt vier Semester, im Falle des siebensemestrigen Bachelorstudiums drei Semester. Beträgt das Bachelorstudium acht Semester, ist das konsekutive Masterstudium auf zwei Semester zu begrenzen. Das Masterstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen können.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit insgesamt höchstens zehn Semester.

(4) Der Lehrplan der einzelnen Studiengänge wird in Module untergliedert. Ein Modul stellt eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit dar, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr. Im ersten Semester begonnene Module enden in der Regel spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters. Jedes Modul wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Credit Points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) der Studierenden zugeordnet. Dieser umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungen. Credits werden nur anerkannt, wenn die Leistungen des Moduls erfolgreich abgelegt wurden.

(5) Pro Semester ist in Vollzeitstudiengängen in der Regel der Erwerb von 30 Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vorgesehen. Dies entspricht 60 Credits pro Studienjahr. Ein Credit entspricht einem Workload von 25-30 Stunden. Pro Semester ist daher ein Workload von 750 bis 900 Stunden anzusetzen.

Das sechssemestrige Bachelorstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 Credits erworben worden sind. Im siebensemestrigen Bachelorstudium müssen mindestens 210 Credits erzielt werden. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits erforderlich. Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

(6) In den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, ob es sich um Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule handelt.

Pflichtmodule sind für alle Studierenden eines Studienganges verbindlich.

Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Profilierung der Studierenden. Sie ermöglichen Studierenden, entsprechend der Vorgaben der studiengangsspezifischen Bestimmungen eine Auswahl an Modulen anhand eines Kataloges an Wahlpflichtmodulen zu treffen.

Wahlmodule können, soweit sie in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen gewählt werden.

(7) In den studiengangsspezifischen Bestimmungen der Bachelor- und Masterstudiengänge müssen für die Studierenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich zu belegender Module durch Wahlpflicht- oder Wahlmodule geschaffen werden.

(8) Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, es sei denn in den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist etwas Abweichendes geregelt. Während des Teilzeitstudiums verschieben sich alle in dieser RPO-B./M. genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. Einzelheiten zum Teilzeitstudium werden in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

(9) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser RPO-B./M. genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten.

(10) Besondere Studienzeiten - wie beispielsweise im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien - werden auf schriftlichen und begründeten Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 6 Orientierungsphase

(1) Das Bachelorstudium besteht bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern aus einer Orientierungsphase von zwei und einer sich anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern. Bei einer Regelstudienzeit von sieben oder acht Semestern erhöht sich die Vertiefungsphase um ein weiteres bzw. zwei weitere Semester.

(2) Nach dem zweiten Studiensemester ist Studierenden, die nicht wenigstens 30 Credits nach dem zweiten Studiensemester erworben haben, eine Studienberatung durch den Studiengangsleiter, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten anzubieten. Die Studienberatung dient der Einschätzung der Eignung der Studierenden für den gewählten Studiengang und soll diesen Möglichkeiten der Neuorientierung aufzeigen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Benotungen der Prüfungen aus der Orientierungsphase in die Abschlussnote (Gesamtnote) einfließen, wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen.

§ 7 Vorpraktika und Praktika

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen sind Voraussetzungen und Ausgestaltung der Vorpraktika und Praktika festzulegen. Dabei sind insbesondere deren inhaltliche Anforderungen und Strukturen zu formulieren.

§ 8 Vermittlung studiengangübergreifender Kompetenzen

Zum Erwerb studiengangübergreifender Kompetenzen sind Studienangebote der Fachhochschule Erfurt oder anderer Hochschulen im Umfang von insgesamt sechs Credits Bestandteil eines Bachelorstudienganges. Dabei müssen die Studienangebote nicht dem gewählten Studiengang zugeordnet sein. Zum Studienangebot der Fachhochschule Erfurt zählen auch Angebote von Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die auf einem Kooperationsvertrag mit der Fachhochschule beruhen.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in den studiengangsspezifischen Bestimmungen und in der Modulbeschreibung für das Modul vorgesehenen Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht wurden und die Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden oder „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung kann aus einer abschließenden Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum und/oder Studienleistungen bestehen. Benotete Module schließen mit nur einer Modulnote ab. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus.

In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die vermittelten Inhalte und Methoden der Module im Wesentlichen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) **Prüfungsleistungen** sind Modul abschließende bewertete oder benotete Prüfungsvorgänge in Form einer mündlichen oder schriftlichen bzw. praktischen Prüfungsleistung.

Studienleistungen sind im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbrachte Nachweise über Kenntnisse zu einem begrenzten Stoffgebiet. Sie können auch bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistungen umfassen. Die Zulassung zu einer Prüfung kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen von bestimmten Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Um die Arbeitsbelastung der Studierenden zu senken, ist die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen zu begrenzen.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen soll in den studiengangsspezifischen Bestimmungen auf höchstens sechs pro Semester begrenzt werden.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen zu Modulen werden schriftlich (vgl. § 10) bzw. praktisch und/oder mündlich (vgl. § 11) erbracht.

Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls. Ein Modul schließt lediglich mit einer Prüfung ab. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Modulprüfung auch aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Für das Bestehen eines Moduls, welches sich aus Teilleistungen zusammensetzt, ist es erforderlich, dass jede Teilleistung bestanden ist. Eine nicht bestandene Teilleistung kann nicht ausgeglichen werden; außer es ist hierzu ausdrücklich etwas anderes in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Modulprüfungen und ggf. Teilprüfungen werden Studien begleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht.

(4) Näheres zu Bachelor- und Masterarbeit wird in § 26 und § 31 geregelt.

(5) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und/oder Englisch. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen und Modulkataloge. Enthalten diese keine Regelungen, entspricht die Prüfungssprache der Lehrsprache.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Erbringung der erforderlichen Vorleistungen sowie die Anmeldung zur Prüfung voraus. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt spätestens bis zum Ende der achten Vorlesungswoche. Die Abmeldung von einer Prüfung ist lediglich bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.

§ 10 Schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Als schriftliche Prüfungen gelten insbesondere

1. Klausuren (vgl. Absatz 2),
2. Hausarbeiten (vgl. Absatz 3),
3. Protokoll, Bericht, etc.
4. Projektentwurf.

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere schriftliche Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll in erster Linie nachgewiesen werden, dass die Studierenden befähigt sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist durch anonymisierten Aushang bekannt zu geben; in den studiengangsspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Arten der Bekanntgabe geregelt werden, welche den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen müssen.

(2) **Klausuren:** In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten. Die Überschreitung führt zur Ungültigkeit der Prüfung. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen eines Nachteilsausgleichs bleibt hiervon unberührt. Für Klausuren mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden.

Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Angaben zu Datum, Zeit, Ort und Aufsicht führende Personen sowie die Teilnehmerliste enthält.

(3) **Hausarbeiten:** Diese Leistungen werden durch eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem im Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, gegebenenfalls ergänzt durch eine Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse dieser Arbeit im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, erbracht. Die Leistungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen mit der Forderung nach einer regelmäßigen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven Teilnahme verbunden werden. Die Frist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. In der schriftlichen Ausarbeitung müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die Erklärung enthalten, dass

1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
2. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 11 Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Als mündliche Prüfungen gelten insbesondere

1. Prüfungsgespräch (vgl. Absatz 2),
2. Vortrag, Referat, Präsentation, etc.

In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere mündliche Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

Durch mündliche Prüfungen soll in erster Linie nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Zusammenhänge des studierten Studienganges verstehen, in der Lage sind, spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(2) **Prüfungsgespräch:** In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel mindestens 15 Minuten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 12 Leistungsbewertung, Wiederholbarkeit von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Eine bestandene Prüfung kann zur einmaligen Notenverbesserung nur dann im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden, wenn die Erstprüfung im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde. Wird eine Verbesserung der Benotung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note bestehen.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Bachelor- und die Masterarbeit, für die die §§ 26 Absatz 12 bzw. 31 Absatz 12 gelten. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfungsleistung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wird eine Prüfungsleistung auch im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine gleichwertige Prüfungsform als zweite Wiederholungsprüfung in begründeten Ausnahmefällen festlegen.

Schriftliche Prüfungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewerten. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, müssen sich die Prüfer unter Einbeziehung der Gesamtwürdigung der Leistungen des Prüflings auf eine Note einigen. Kommt eine Einigung bei einer schriftlichen Prüfung nicht zustande, führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Stichentscheid herbei. Dabei kann er sich eines sachkundigen dritten Prüfers bedienen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist ein Stichentscheid nicht möglich. Unberührt bleiben die Regelungen zur Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gemäß §§ 26 Abs. 11, 31 Abs. 11.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt § 10 Abs. 2 S. 3 nicht.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen und Teilprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten bzw. aufgrund der Korrekturanmerkungen ersichtlich ist, auf Antrag des Prüflings diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um 0,3 erhöht oder heruntergesetzt werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(7) Unbenotete Leistungsbeurteilungen sind im Falle des Bestehens als „mit Erfolg teilgenommen“ (mEt) zu bewerten.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs und der mit Credits gewichteten Note der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Auf Grundlage der Gesamtnote soll eine relative Note (ECTS-Note) berechnet werden. Grundlage dieser Berechnung sind neben dem Abschlussjahrgang auch mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge, die als Kohorte zu erfassen sind:

Die besten 10 von Hundert	A
Die nächsten 25 von Hundert	B
Die nächsten 30 von Hundert	C
Die nächsten 25 von Hundert	D
Die letzten 10 von Hundert	E

(10) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu bewerten. Auf begründeten Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss einer Verlängerung des Korrekturzeitraumes zustimmen.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend. Studienleistungen können jedoch abweichend von Absatz 1 Satz 4 beliebig oft wiederholt werden, es sei denn die Studienleistung schließt ein Modul als Modulprüfung ab.

§ 13 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen und für die durch diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Einem Prüfungsausschuss können mehrere Fachrichtungen bzw. Studiengänge zugeordnet werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät bestellt, welcher die Fachrichtung bzw. der Studiengang zugeordnet wurde. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu fertigen, durch Beschluss kann dieses an Dritte, welche nicht Mitglied im Ausschuss sind, weitergegeben werden, sofern diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet im Besonderen über:

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
3. die Anerkennung bzw. Anrechnung der praktischen Studienphasen, sofern der Prüfungsausschuss diese Aufgabe nicht an das Praktikantenamt delegiert,
4. die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten gemäß § 15,
5. Fristverlängerungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße,
6. abschließende Entscheidungen über Bestehen und Nichtbestehen, sofern der Prüfungsausschuss diese Aufgabe nicht an das Prüfungsamt delegiert,
7. Widersprüche der Studierenden zu in Studien- und Prüfungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Widersprüchen stattgeben oder Widerspruchsbescheide erlassen (vgl. § 17 Absatz 4). Widerspruchsbescheide kann auch der Präsident oder die von ihm beauftragte Stelle erlassen. Der Leiter des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten betreut das Widerspruchsverfahren und kontrolliert Widerspruchsbescheide vor Postausgang auf Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie sachliche Richtigkeit.

Ferner gibt der Prüfungsausschuss der Kommission für Studium und Lehre gemäß § 15 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt Anregungen zur Optimierung der Studien- und Prüfungsorganisation des oder der von ihm vertretenen Studiengänge.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die unter Nr. 1 bis 5 erfassten Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für unaufschiebbare Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über die Eilentscheidung.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Prüfungszeiträume fest. Die Prüfungszeiträume sind hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb der Prüfungszeiträume sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(7) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die getroffen werden - insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und Fristen sowie Prüfungsergebnisse -, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(8) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 gelten auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(2) Außerhalb des Studiums abgeleistete einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die berufspraktischen Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist in Zweifelsfällen durch eine Einstufungsprüfung gemäß der §§ 20 ff. zu erbringen. Weitere Details zur Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR abgeleistet wurden, gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle des Absatzes 1 ist mittels des Bescheides insbesondere das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes zu begründen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss oder dem vom Prüfungsausschuss beauftragten Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach der nicht abgelegten Prüfung vorzulegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 verlangen, dass diese Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder der vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfer darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend verschoben, die spätere Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung und den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen eines Prüfers vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 bzw. § 33 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte, Archivierung

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf schriftlichen Antrag

Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die schriftlichen Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag auf Einsicht ist bei dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Prüfer zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Kopien der Prüfungsarbeit oder Teilen hiervon sind unter Aufsicht und/oder gegen angemessene Vergütung möglich.

(2) Zwei Jahre sind Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden und die übrigen Prüfungsunterlagen von Fachhochschulprüfungen zentral oder bei den zuständigen Fakultäten aufzubewahren.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die Bachelor- und Masterarbeit nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden.

(4) Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Prüfungsakte, in der Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades enthalten sind.

(5) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 20 Einstufungsprüfung

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer pauschalierten Einstufung höchstens 50 von Hundert eines Hochschulstudiums ersetzen.

(2) Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Fachsemester zu immatrikulieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

§ 21 Antrag auf Einstufungsprüfung, Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. September oder 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten oder verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung des Studienbewerbers zur Einstufungsprüfung und legt die zusätzlich abzulegenden Prüfungsleistungen fest. Diese sind den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu entnehmen, für den die Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden. Das Zentrale Prüfungsamt erteilt in diesen Fällen einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind ein mindestens 60-minütiges Einstufungsgespräch, das von mindestens zwei Hochschullehrern geführt wird, sowie die in § 21 Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Prüfungsleistungen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist eine gesonderte schriftliche Prüfung in Form einer 90-minütigen Klausur abzulegen. Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Leistungen bestanden bzw. nicht bestanden wurden. Im Falle des Bestehens der Einstufungsprüfung ist zusätzlich anzugeben, in welches Semester die Einstufung erfolgt.

§ 23 Externenprüfung

(1) Wer sich in seiner Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat, kann den Studienabschluss im externen Verfahren erwerben.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in den studiengangsbefugenden Ordnungen zum externen Prüfungsverfahren geregelt.

ZWEITER TEIL

PRÜFUNG ZUM BACHELOR

§ 24 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß Anlagen.

§ 25 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. als Studierender in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelorprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Müssen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nicht alle Prüfungsleistungen des ersten bis vorletzten Semesters des Bachelorstudienganges erbracht sein, ist der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei dem von ihm beauftragten Prüfer zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 - 4 entsprechend. Die Vergabe eines Themas regelt § 26 Abs. 4.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Kandidaten in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung des Erst- und Zweitprüfers.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Für die Bachelorarbeit sind zwischen 6 und 12 Credits vorzusehen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1

entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden der Erstprüfer, der das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfern nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung des Erstprüfers kann der zuständige Prüfungsausschuss auch einen externen Praxisvertreter als Gutachter bestellen. In diesem Fall muss der Erstprüfer Professor der Fachhochschule Erfurt sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem Erstprüfer betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb von sechs bis zwölf Wochen erstellt werden kann. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, innerhalb welcher Zeit die Bachelorarbeit zu fertigen ist. Wird die Bachelorarbeit erst nach dem Ende der Bearbeitungsfrist abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann aus organisatorischen Gründen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurückzugeben.

(8) Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden kann. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Nachfrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Kann auch die Nachfrist aufgrund nicht zu vertretener Umstände nicht eingehalten werden, muss ein neues Thema der Bachelorarbeit ausgegeben werden.

(9) In der Bachelorarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Bachelorarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
2. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
3. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(10) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert und verteidigt seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(11) Die Bachelorarbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Die Prüfer fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfer kann vor Bekanntgabe der Note ein weiterer sachkundiger

Prüfer vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn zwei von drei Prüfern die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der besseren zwei Einzelbewertungen gebildet.

(12) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit - falls in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und die nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen erforderlichen Credits (180 im sechssemestrigen, 210 im siebensemestrigen sowie 240 im achtsemestrigen Bachelorstudiengang) erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eine Modulprüfung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, oder
2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von zwei Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

DRITTER TEIL

PRÜFUNG ZUM MASTER

§ 29 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß Anlagen.

§ 30 Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,
2. als Studierender in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Müssen für die Zulassung zur Masterarbeit nicht alle Prüfungsleistungen des ersten bis vorletzten Semesters des Masterstudienganges erbracht sein, ist der Umfang der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu regeln.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 – 4 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 31 Abs. 4.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Kandidaten in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung des Erst- und Zweitprüfers.

§ 31 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig und unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen sind für die Masterarbeit zwischen 15 und 30 Credits vorzusehen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden der Erstprüfer, der das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfern nach § 14 Absatz 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung des Erstprüfers kann der zuständige Prüfungsausschuss auch einen externen Praxisvertreter als Gutachter bestellen. In diesem Fall muss der Erstprüfer Professor der Fachhochschule Erfurt sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von dem Erstprüfer betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Wochen erstellt werden kann. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, innerhalb welcher Zeit die Masterarbeit zu fertigen ist. Wird die Masterarbeit erst nach dem Ende der Bearbeitungsfrist abgegeben, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurückzugeben.

(8) Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden kann. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Nachfrist soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kann auch die Nachfrist aufgrund nicht zu vertretener Umstände nicht eingehalten werden, muss ein neues Thema der Masterarbeit ausgegeben werden.

(9) In der Masterarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Masterarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

1. die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
2. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
3. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(10) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert und verteidigt seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(11) Die Masterarbeit wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Die Prüfer fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die beiden Prüfer die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfer festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfer kann vor Bekanntgabe der Note ein weiterer sachkundiger Prüfer vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn zwei von drei Prüfern die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der besseren zwei Einzelbewertungen gebildet.

(12) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit – falls in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Credits erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eine Modulprüfung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, oder
2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 33 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von zwei Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung in den studiengangsspezifischen Bestimmungen

(1) In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können Übergangsregelungen für die Geltungsdauer der vorangegangenen studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgenommen werden. Für Studierende, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben, finden die zur Zeit der Aufnahme des Studiums geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Zeitpunkt des festgelegten Außerkrafttretens Anwendung. Nach diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die aktuellen studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Für nach diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende gelten die aktuellen studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können den Studierenden die Möglichkeit des freiwilligen Wechsels in die aktuellen studiengangsspezifischen Bestimmungen einräumen. In diesem Fall ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die Zuordnung der Module und Teilprüfungsleistungen der alten studiengangsspezifischen Bestimmungen zu den Modulen und Teilprüfungsleistungen der neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen festzulegen.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsregelung

(1) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen sind spätestens im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung oder bei Neueinrichtung bzw. Überarbeitung eines Studienganges an diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung anzupassen. Bis zur Anpassung gilt die Rahmenprüfungs- und Studienordnung vom 14.02.2007 (Vkbl. Nr. 8) in der Fassung vom 11.07.2008 (Vkbl. Nr. 18, S. 697). Es bleibt den Studiengängen unbenommen, ihre studiengangsspezifischen Bestimmungen an § 3 dieser Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung bereits nach deren Inkrafttreten anzupassen.

Erfurt, den 11.04.2011

Prof. Dr.-Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt